

13.10.26

Fz - R - Wi

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen

Das Bundeskanzleramt teilte mit Schreiben vom 12. Oktober 2026 Folgendes mit:

Der mit Schreiben vom 9. Oktober 2026 durch den Bundeskanzler dem Präsidenten des Bundesrates zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen enthält offenbare Unrichtigkeiten.

In Artikel 4 und 6 wurde jeweils in den Überschriften ein alter Gesetzestitel (Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung des Steuer- und Handelsrechts) verwendet. Dieser Gesetzestitel ist durch den aktuellen Gesetzestitel (Gesetz zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen) zu ersetzen. Die sich nach der erforderlichen Korrektur ergebende Fassung ist als Anlage beigelegt.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die entsprechenden Austauschseiten sind beigelegt.

„§ 146d

Anforderungen an Mietwagen sowie Fahrzeuge im gebündelten Bedarfsverkehr

(1) Personenkraftwagen, die dem Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Absatz 4 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes dienen, müssen mit einem Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach § 146a Absatz 1 Satz 2 angebunden werden kann, ausgerüstet sein.

(2) Fahrzeuge, die ausschließlich dem gebündelten Bedarfsverkehr nach § 50 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes dienen und weder mit einem Fahrpreisanzeiger nach § 28 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr ausgerüstet sind noch der Pflicht nach Absatz 1 unterliegen, müssen mit einem Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach § 146a Absatz 1 Satz 2 angebunden werden kann, ausgerüstet sein.

(3) Die Finanzbehörden können nach § 148 nach pflichtgemäßem Ermessen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.“

5. Der bisherige § 146d wird zu § 146e.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 101 wird der folgende Artikel 101a eingefügt:

„Artikel 101a

Übergangsregelung zum Gesetz zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen

(1) § 30 Absatz 4 Nummer 4, § 146a Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 146c, § 146d Absatz 1a, § 369 Absatz 1, die §§ 374a und 375, § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1f und 1g, Absatz 4 und 7, § 386 Absatz 2 sowie § 398 Satz 2 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung sind erstmals für Zeiträume ab dem [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] anzuwenden.

(2) § 146 Absatz 1, 2a, 2b und 5, § 146b Absatz 1, 2 und 4 sowie § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung sind erstmals für Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezembers 2027 anzuwenden.

1. mit den Abschlüssen, den Eröffnungsbilanzen, den empfangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden, und
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem ... [einsetzen: letzter bei der Verkündung vorhandener Abschnitt mit Ordnungszahlwort] Abschnitt wird der folgende ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Ordnungszahlwort] Abschnitt eingefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Ordnungszahlwort] Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 257 Absatz 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 7

Folgeänderungen

(1) Die BAB-Konzessionsabgabenverordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „148“ durch die Angabe „146 und 147“ ersetzt.

(2) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: